



Mietbedingungen

1. Beginn und Ende der Miete

Der Lenker des Fahrzeuges muss dafür persönlich anwesend sein und unter Angabe seiner aktuellen Wohnadresse und Telefonnummer einen gültigen Führerausweis vorlegen.

2. Reservation / Stornierung

Die Reservation kann telefonisch oder schriftlich per Email erfolgen und gilt als verbindlich. Verzichtet der Mieter kurzfristig auf das reservierte Fahrzeug oder holt er es zum vereinbarten Zeitpunkt nicht ab, so wird eine Ausfallentschädigung fällig:

bis drei Tage vor Mietbeginn: keine Kosten | bis 24 Stunden vor Mietbeginn: 50% der Mietkosten | < 24 Stunden vor Mietbeginn: 100% der Mietkosten

3. Kautionen

Bei jeder Fahrzeugmiete kann der Vermieter eine Kautions verlangen (in der Regel die voraussichtliche Miete plus CHF 200.--). Die Kautions muss in bar hinterlegt werden.

4. Fahrzeugübernahme

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank und in betriebsbereitem und sauberem Zustand dem Mieter übergeben. Allfällige bereits vorhandene Schäden werden durch den Vermieter in einem Protokoll erfasst. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden oder Mängel im Schadenprotokoll festzuhalten. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Mieter, das Fahrzeug im beschriebenen Zustand und mit vollem Tank erhalten zu haben.

Der Mieter wird über die Behandlung und Führung des Fahrzeuges durch den Vermieter unterrichtet.

5. Fahrzeugrückgabe

Bei der Rückgabe muss das Fahrzeug vollgetankt sein, die Treibstoffkosten gehen zulasten des Mieters. Wird das Fahrzeug nicht vom Mieter aufgetankt, so werden der fehlende Treibstoff und eine zusätzliche Betankungspauschale in der Höhe von CHF 20.-- verrechnet. In Ausnahmefällen kann die Fahrzeug-Rückgabe auch ausserhalb der Öffnungszeiten erfolgen, der Mieter haftet jedoch für das Fahrzeug bis zur protokollarischen Kontrolle durch den Vermieter.

6. Führerausweis / Fahrberechtigung

Für alle Fahrzeuge ist mindestens ein gültiger Schweizer Führerausweis der entsprechenden Kategorie erforderlich. Der Führerausweis muss bei jeder Fahrzeugübernahme vorgelegt werden. Der Mieter muss mindestens 20 Jahre (für Personentransporter 21 Jahre) alt sein und seit über einem Jahr im Besitz des Führerausweises sein. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, wird kein Fahrzeug ausgehändigt. Weiter kann einem Mieter die Herausgabe eines Fahrzeugs verweigert werden, wenn an dessen Fahrtüchtigkeit Zweifel bestehen, auch wenn eine gültige Reservation zur Miete vorliegt.

7. Auslandsfahrten

Fahrten ins Ausland sind grundsätzlich gestattet. Der Mieter muss jedoch den Vermieter vorgängig darüber informieren. Fahrten in Länder ausserhalb der Europäischen Union sowie Rumänien und Bulgarien sind verboten und auch nicht versichert. Fährt ein Mieter trotzdem in ein verbotenes Land, haftet er persönlich für alle Schäden und Verluste vollumfänglich.

8. Verbote und Zweckentfremdung

Dem Mieter ist es untersagt, die Fahrzeuge der Kleinbusvermietung-albi.ch für folgende Zwecke zu verwenden:

- Ein anderes Fahrzeug zu ziehen oder anderweitig zu bewegen
- Fahrten in überladenen Zustand, d.h. mit einer Personenzahl bzw. einer Nutzlast, welche die im Fahrzeugausweis angegebenen Werte übersteigt
- Beförderung von entzündlichen, explosiven, giftigen oder gefährlichen Stoffen (über der Freigrenze nach ADR)
- Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
- Lernfahrten
- Zur Weitervermietung
- In allen Mietfahrzeugen ist das Mitführen von Haustieren verboten.

9. Weitere Fahrer

Das Mietfahrzeug darf neben dem Mieter auch von weiteren Fahrern gefahren werden. Der Mieter ist für die Einhaltung der Fahrberechtigung gemäss Ziffer 8 verpflichtet und kann bei Nichtbeachtung zur Rechenschaft gezogen werden. Vertragspartner gegenüber der kleinbusvermietung-albi.ch bleibt aber weiterhin der auf dem Mietvertrag aufgeführte Mieter und/oder Lenker.

10. Grobe Verunreinigung

Dem Mieter werden bei grober Verunreinigung des Fahrzeuges die Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Pro Arbeitsstunde werden dafür CHF 50.-- verrechnet. Zur Verunreinigung zählen auch Gerüche, ausgelaufene Flüssigkeiten etc.

11. Rauchverbot

In allen Mietfahrzeugen herrscht Rauchverbot. Wird im Fahrzeug trotzdem geraucht, trägt der Mieter die Kosten für die Reinigung bzw. für die Beseitigung des Rauchgeruchs. Dafür werden pauschal CHF 200.-- verrechnet.

12. Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Der Selbstbehalt beträgt bei einem selbst verschuldeten Unfall pro Schadenfall (Haftpflicht oder Kasko)

CHF 2'000.--. Kommt es bei einem Unfall zu einem Haftpflicht- und Kaskoschaden, so ist der Selbstbehalt zwei Mal (total CHF 4'000.--) geschuldet.

Diese Selbstbehalte können mit einer Zusatzversicherung auf je CHF 500.-- reduziert werden. Die Zusatzversicherung ist freiwillig und muss nicht zwingend abgeschlossen werden. Informationen über die Zusatzversicherung sowie deren Kosten werden separat abgegeben. Alle Versicherungen decken keine Schäden für grobfahrlässiges Verhalten (z.B. Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch), unsachgemässe Behandlung (z.B. beschädigte Polster) oder bei Lenkung des Fahrzeuges durch unbefugte Personen. Ebenso sind Schäden aufgrund falscher Betankung des Fahrzeuges nicht durch die Versicherung gedeckt. Der Mieter haftet zudem für verloren gegangene Gegenstände oder Fahrzeugeinrichtungen (z.B. Fahrzeugschlüssel) und Schäden infolge unsachgemässer Bedienung des Fahrzeuges (z.B. Kupplung) bzw. des Zubehörs. Schäden durch Nichtbeachtung der Mindesthöhe sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen. Sämtliche Kosten aus solchen Ereignissen trägt der Mieter in vollem Umfang selbst!

13. Unfälle / Pannen / Fahrzeugausfall / Bussen

Wird der Mieter mit seinem Mietfahrzeug in einen Unfall verwickelt, müssen sofort die Polizei und der Vermieter benachrichtigt werden. Kommt die Polizei nicht zur Unfallstelle, muss in jedem Fall ein Europäisches Unfallprotokoll (befindet sich im Handschuhfach bei den Fahrzeugpapieren) korrekt ausgefüllt und unbedingt von den Parteien unterschrieben werden. Im Pannenfall ist der Vermieter zu benachrichtigen. Es dürfen keine Reparaturen am Fahrzeug ohne Einverständnis des Vermieters ausgeführt werden. Die Informationen mit Notfallnummer befinden sich auf dem gelben Merkblatt, welches bei der Fahrzeugübergabe abgegeben wurde. Der Vermieter haftet nicht für Verspätungen und Kosten, welche in Zusammenhang mit einem Unfall oder Fahrzeugausfall entstehen. Meldet ein Mieter einen eingetretenen Schaden nicht rechtzeitig, oder versucht er einen Schaden zu vertuschen bzw. abzustreiten, obwohl er den Schaden verursacht hat, haftet er für die dem Vermieter daraus erwachsenden Nachteile.

Bussen und Verkehrsvorschriften. Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen verantwortlich. Bussen werden unter Angabe des Mieters an die Polizei zurückgeschickt. Nicht bezahlte Bussen werden mit einem Bearbeitungsaufwand von CHF 30.-- an den Mieter weiterverrechnet.

14. Persönliche Daten des Mieters

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch den Vermieter unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden.

15. Ergänzende Bestimmungen / Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Bei Streitigkeiten, welche aus diesem Mietvertrag hervorgehen, wird als Gerichtsstand Rüti ZH (Schweiz) vereinbart.